

**Satzung zur Änderung der Satzung
des Landkreises Freudenstadt
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Der Kreistag des Landkreises Freudenstadt hat am 15.12.2025 aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO)
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreWiG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und
- § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)

folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Freudenstadt über die Vermeidung und Verwertung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 06.12.2021 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 09.12.2024 beschlossen:

§ 1

§ 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) *Der Landkreis hat aufgrund von § 6 Abs. 2 LAbfG in der bis zum 30.12.2020 geltenden Fassung die Verwertung und Beseitigung von Bodenaushub, soweit dieser nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist, auf die Gemeinden Pfalzgrafenweiler, Loßburg, Waldachtal, Grömbach, Wörnersberg, Empfingen und Seewald übertragen. Die Aufgabenübertragung nach § 6 Abs. 2 LAbfG gilt gem. § 6 Abs. 4 LKreWiG i.V.m. § 72 Abs. 1 KrWG fort.“*

§ 2

§ 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) **Batterien** sind Gerätebatterien im Sinne von Artikel 3 Nr. 9 und LV-Batterien im Sinne von Art. 3 Nr. 11 der Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.07.2023 über Batterien und Altbatterien.“

§ 3

§ 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- „3) Papier, Pappe und Kartonagen sind getrennt von anderen Abfällen in der Papiertonne bereitzustellen (Holsystem). Papier, Pappe und Kartonagen können außerdem zu den stationären Sammelstellen gebracht und dort überlassen werden.“

§ 4

§ 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen (Problemstoffe) aus privaten Haushaltungen

- (1) *Die nach § 4 Abs. 1 und 2 Berechtigten und Verpflichteten haben Kleinmengen schadstoffbelasteter Abfälle (Problemstoffe - § 6 Abs. 23) aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen (mobile Sammlung) zu bringen und dem Personal zu übergeben. Der Landkreis gibt die Standorte und Annahmetermine der Sammelfahrzeuge (mobile Sammlung) rechtzeitig bekannt.*
- (2) *Altbatterien sind nach dem § 6 des Batterie- Durchführungsgesetzes (BattDG) in der jeweils geltenden Fassung einer vom unsortierten Siedlungsabfall (Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle) getrennten Erfassung zuzuführen. Das Rücknahmesystem der Händler ist zu nutzen. Batterien nach § 6 Abs. 5 können an den vom Landkreis bekanntgegebenen Entsorgungsanlagen und RecyclingCentern abgegeben werden.“*

§ 5

- (1) In § 14 Absatz 5 Buchstabe d wird folgender neuer Satz 5 angefügt:
„Buchstabe b gilt entsprechend.“
- (2) In § 14 Absatz 5 Buchstabe f wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Buchstabe b gilt entsprechend.“

§ 6

§ 6

§ 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Können die in §§ 15 bis 17 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so gibt der Landkreis einen Ersatztermin bekannt, wenn der Berechtigte oder Verpflichtete die unterbliebene Abfuhr dem Landkreis unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach dem Abfuhrtermin mitteilt. Können die in §§ 15 bis 17 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt.“

§ 7

(1) § 21 Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

(2) Folgende Abfälle werden nach Fraktionen getrennt bei den RecyclingCentern angenommen:

1. Altkleider
2. entfallen
3. Unbeschädigte Batterien nach § 6 Abs. 5 mit Ausnahme von LV-Batterien (insbesondere Pedelec-, E-Bike- und E-Scooter-Batterien); Akkumulatoren werden nur bis 500 g angenommen
4. Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten gemäß § 3 Abs. 5 ElektroG, mit Ausnahme von Nachtspeicherheizgeräten, Photovoltaikmodulen und Röhrenbildschirmen sowie Wärmeüberträger und Elektro großgeräte; angenommen werden nur Kleingeräte bis zu einer Kantenlänge von 50 cm und Flachbildschirme bis 50 Zoll
5. Gelbe Säcke
6. Glasverpackungen, soweit nicht Flachglas
7. Grünabfälle (Gartenabfälle), maximal 1 Kubikmeter pro Anlieferung und Woche
8. Hartplastik
9. Lampen nach § 6 Abs. 18
10. Schrott und Metalle
11. Papier, Pappe und Kartonagen
12. Frittierzette und Speiseöle
13. Kork (Flaschenkorken)
14. Tintenpatronen und Tonerkartuschen aus Druckern und Kopierern
15. CDs, DVDs, Blu-ray Discs.

(3) Folgende Abfälle werden nach Fraktionen getrennt bei den Entsorgungsanlagen Bengelbrück und Rexingen angenommen:

1. Altholz, soweit es sich nicht um schadstoffbelastetes Altholz handelt (A I - A III)
2. Pkw-, Motorrad-, Lkw- und Traktor-Altreifen (mit und ohne Felgen)
3. Unbeschädigte Batterien nach § 6 Abs. 5,
4. Baustellenmischabfälle (brennbare, behandelbare Abfälle)
5. Elektro- und Elektronik-Altgeräte
6. Flachglas
7. Glas, soweit nicht Flachglas
8. Grünabfälle (Gartenabfälle)
9. Hartplastik
10. Lampen nach § 6 Abs. 18
11. Papier, Pappe und Kartonagen
12. Restmüll
13. Schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen
14. Sperrmüll
15. Schrott und Metalle
16. Textilabfälle
17. Frittiefette, Speiseöle
18. Kork(Flaschenkorken)
19. Gelbe Säcke
- 19a. Tintenpatronen und Tonerkartuschen aus Druckern und Kopierern
- 19b. CDs, DVDs, Blu-ray Discs.

Darüber hinaus werden bei der Entsorgungsanlage Bengelbrück angenommen:

20. RC-Bauschutt (Inertabfälle)
21. Bodenaushub (verunreinigt)
22. Straßenaufrüttung (bis DK II)
23. Schadstoffbelastetes Altholz (A IV)
24. Asbestabfälle und asbesthaltige Geräte
25. Mineralfaserabfälle
26. Wurzelstücke
27. Photovoltaikmodule.

(4) Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig. Abfälle nach Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 23 ab einer Menge von 5 Kubikmeter, Abfälle nach Absatz 3 Nr. 4, 20, 21, 22, 24, 25 ab einer Menge von 4 Megagramm und Photovoltaikmodule ab 5 Stück dürfen nur nach vorheriger Abstimmung des Anliefertermins mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Freudenstadt angeliefert und zur Entsorgung überlassen werden.“

(2) Nach § 21 Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Einzelstücke der Abfälle nach Absatz 2 und 3 dürfen die Abmessungen von 1,50 m x 2,00 m x 0,80 m nicht überschreiten.“

§ 8

§ 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt

(1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als Behältergebühr erhoben.

(2) Die Behältergebühren betragen jährlich:

bei einem

Restabfallbehältervolumen

<u>von</u>	<u>EUR</u>
35 Litern	179,40
60 Litern	236,88
80 Litern	283,32
120 Litern	377,52
240 Litern	667,56
660 Litern, 4-wöchentliche Leerung	1.706,76
660 Litern, 14-tägliche Leerung	3.345,36
1.100 Litern, 4-wöchentliche Leerung	2.781,72
1.100 Litern, 14-tägliche Leerung	5.495,04

In den Gebühren sind die 14-tägliche Abfuhr der Biotonne, die vierwöchentliche Abfuhr der Papiertonne, die Gestellung der Behälter, die Abfuhr von Sperrmüll, Möbelholz und Gartenabfällen nach § 16 sowie die Benutzung der stationären Sammelstellen als Leistung enthalten.

Für Volleigenkompostierung wird eine Ermäßigung gemäß § 27 gewährt.

(2a) Bei einem erhöhten Restmüllanfall z. B. durch Kleinkinder oder pflegebedürftige Personen kann in Textform gemäß § 126 b BGB oder elektronisch über das Serviceportal des AWB unter Vorlage geeigneter Nachweise (Kopie der Geburtsurkunde, ärztliche Bescheinigung) eine ermäßigte Gebühr für eine Zusatztonne (Windeltonne) beantragt werden. Die Gebühren für Gestellung und Abfuhr betragen jährlich je Abfallbehälter

bei einem Zusatzbehältervolumen

von	EUR
60 Litern	70,44
80 Litern	78,84
120 Litern.....	112,56

Die Nachweise nach Satz 1 sind regelmäßig alle zwei Jahre erneut vorzulegen. Werden die Zusatztonne nicht abgemeldet und die Nachweise für die Nutzung der Zusatztonne nach Satz 1 nicht erbracht, werden für die bereitgestellten Behälter Gebühren nach Absatz 2 erhoben. Bei der Zusatztonne (Windeltonne) ist eine Behältergemeinschaft nicht zulässig. In Fällen der Befreiung von der Behälterpflicht nach § 14 Abs. 5 Buchstabe d) und in Fällen, in denen eine Abfuhr mit Abfallsäcken angeordnet ist, erhält der Berechtigte und Verpflichtete Ersatzsäcke für Hausmüll gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 entsprechend dem Volumen eines Zusatzbehältervolumens nach Satz 2.

(2b) In Fällen der Befreiung von der Behälterpflicht nach § 14 Abs. 5 Buchstabe d) und in Fällen, in denen eine Abfuhr mit Abfallsäcken angeordnet ist, hat der Berechtigte und Verpflichtete nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 die Jahresgebühr für einen Behälter mit dem Restabfallbehältervolumen zu entrichten, der durch die Ersatzsäcke ersetzt wird. Die Behältergröße ist im Befreiungsantrag oder der Anordnung festzulegen. Der Berechtigte und Verpflichtete erhält mit dem Gebührenbescheid Ersatzsäcke für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 entsprechend dem Volumen der ersetzen Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Leerung (bei Ersatz eines 35 l- Behälters: 13 Ersatzsäcke in der Größe 35 l, eines 60 l Behälters 16 Ersatzsäcke in der Größe 50 l, eines 80 l Behälters 21 Ersatzsäcke in der Größe 50 l; eines 120 l Behälters 32 Ersatzsäcke in der Größe 50 l; eines 240 l Behälters 64 Ersatzsä-

cke in der Größe 50 l) sowie je 26 Bioabfallsäcke und PPK-Säcke. Ersatzsäcke, die die Berechtigten und Verpflichteten im jeweiligen Kalenderjahr nicht für die Abfuhr von Abfällen nutzen, können nicht zurückgegeben werden. Für zusätzliche Mehrbedarfssäcke oder Gartenabfallsäcke ist die Gebühr nach Absatz 3 zu entrichten.

- (3) Die Gebühr für die Benutzung des Mehrbedarfssacks (§ 14 Abs. 1 Nr. 4) beträgt je Sack mit 50 l Füllraum 7,00 EUR. Die Gebühr für die Benutzung eines Gartenabfallsack (§ 14 Abs. 1 Nr. 4) beträgt je Sack mit 120 l Füllraum 1 EUR.
- (4) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen werden als Behältergebühr erhoben. Die Behältergebühr bemisst sich nach der Zahl und der Größe der Restabfallbehälter.

Die Behältergebühren betragen jährlich:

bei einem

Restabfallbehältervolumen

von	EUR
35-Litern, 4-wöchentliche Leerung.....	84,24
60-Litern, 4-wöchentliche Leerung	117,96
80-Litern, 4-wöchentliche Leerung	133,32
120-Litern, 4-wöchentliche Leerung	155,28
240 Litern, 4-wöchentliche Leerung	275,52
240 Litern, 14-tägliche Leerung	516,72
240 Litern, wöchentliche Leerung	998,88
660 Litern, 4-wöchentliche Leerung	702,12
660 Litern, 14-tägliche Leerung.....	1.369,92
660 Litern, wöchentliche Leerung.....	2.705,40
1.100 Litern, 4-wöchentliche Leerung	1.146,24
1.100 Litern, 14-tägliche Leerung.....	2.258,04
1.100 Litern, wöchentliche Leerung.....	4.481,64

In den Gebühren nach Satz 3 sind die Gestellung der Behälter, die Abfuhr von Sperrmüll, Möbelholz und Gartenabfällen nach § 16 sowie die Benutzung der stationären Sammelstellen als Leistung enthalten.

Die Benutzungsgebühren für Biotonnen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 betragen für Gestellung und Abfuhr jährlich

bei einem

Biotonnenbehältervolumen

von EUR

80 Litern, 14-tägliche Leerung 64,32

120 Litern, 14-tägliche Leerung 97,80

240 Litern, 14-tägliche Leerung 196,44.

Die Benutzungsgebühren für Papiertonnen nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 betragen für Gestellung und Abfuhr jährlich

bei einem

Behältervolumen

von EUR

240 Litern 0,00

1.100 Litern 0,00.

(4a) Bei Behältergemeinschaften nach § 14 Abs. 5 Buchstabe b) und Buchstabe c) mit Abfallbehältern nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und bei gemeinsamer Nutzung der Restabfallbehälter für Hausmüll nach § 14 Abs. 1 für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 14 Abs. 7 Satz 2 wird zusätzlich zu den Behältergebühren nach Absatz 2 Satz 1 von jedem zusätzlich angeschlossenen Haushalt oder jedem zusätzlich angeschlossenen Nutzer aus anderen Herkunftsgebieten eine jährliche Zusatzgebühr von EUR 38,88 erhoben. Eine Ermäßigung dieser Gebühr für Volleigenkompostierung wird nicht gewährt.

- (5) Für Sonderleerungen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 5 betragen die Gebühren je Leerung und geleertem Behälter

bei einem

Zusatzbehältervolumen

<u>von bis zu</u>	<u>EUR</u>
35 Litern	53,96
80 Litern	56,12
120 Litern	60,44
240 Litern	67,99
660 Litern	124,51
1.100 Litern	201,65.

- (6) Für jeden aufgrund eines Umtausches neu bereitgestellten Abfallbehälter und für jede Änderung des Leerungsrhythmus wird eine Gebühr von 40 EUR erhoben. Die Gebühr wird nicht erhoben bei erstmaliger Anmeldung des Haushalts oder der Einrichtung anderer Herkunftsbereiche im Entsorgungsgebiet des Landkreises, bei der Abmeldung und Rückgabe der Abfallbehälter wegen der Beendigung des Benutzungsverhältnisses, bei Beantragung bzw. Rückgabe einer Zusatztonne (Windeltonne) oder bei Austausch von Abfallbehältern, deren Verlust oder Beschädigung nicht von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 zu vertreten ist.“

§ 9

§ 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen nach Satz 2 werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Sie betragen

<u>bei der Anlieferung von</u>	<u>je Tonne EUR</u>
Restmüll	295,00

Mineralwolle-Dämmstoff.....	495,00
Altholz und Möbelholz.....	100,00
Grünabfällen und Landschaftspflegeabfällen	50,00
Wurzelstöcken.....	125,00
Flachglas (gewerblich).....	150,00
Erdaushub (belastet) bis Deponiekasse DK II	80,00
Bitumenhaltiger Straßenaufbruch, Schollen PAK 16 bis <200 mg/kg	90,00
Bitumenhaltiger Straßenaufbruch, Fräsgut PAK 16 bis <200 mg/kg.....	60,00
Nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle	150,00
Teerhaltiger Straßenaufbruch, Schollen, PAK 200 bis 1.000 mg/kg.....	100,00
Teerhaltiger Straßenaufbruch, Schollen, PAK >1.000 mg/kg.....	105,00
Teerhaltiger Straßenaufbruch, Fräsgut, PAK 200 bis 1.000 mg/kg	65,00
Teerhaltiger Straßenaufbruch, Fräsgut, PAK >1.000 mg/kg	70,00
Gebundenes Asbestmaterial (verpackt).....	160,00
Asbesthaltige Dachpappe (verpackt).....	330,00
Recycling-Bauschutt.....	45,00
Bodenaushub (unbelastet)	23,85

(1a) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen nach Satz 2 werden die Gebühren nach dem Volumen je angefangenem Kubikmeter bemessen. Sie betragen:

Bei der Anlieferung von je angefangenem Kubikmeter EUR

Baustyropor ohne gefährliche Stoffe (AVV-Nr. 17 06 04)	25,00
Baustyropor, HBCD-haltig (AVV-Nr. 17 06 04)	85,00.

- (1b) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen nach Satz 2 werden die Gebühren nach der Stückzahl bemessen. Sie betragen:

Bei der Anlieferung von je Stück EUR

Unverpackte Speichersteine aus privaten Haushaltungen 10,00

Nicht staubdicht verpackte oder beschädigte Nachspeicheröfen mit genehmigtem Annahmeschein 170,00.

- (2) Für die Anlieferung von Kleinmengen aus Haushaltungen bis 0,5 Kubikmeter und max. 100 kg wird eine Gebühr von 35,00 EUR erhoben. Für Kleinstmengen bis 0,1 Kubikmeter beträgt die Gebühr 15,00 EUR.
- (3) Je Kalenderwoche ist eine Anlieferung von Grünabfällen aus und durch Privathaushaltungen bei den RecyclingCentern bis zu einem Kubikmeter und bei den Entsorgungsanlagen bis zu drei Kubikmetern gebührenfrei (Freigrenze).
- (4) Einmal jährlich können je Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 bis zu 3 Kubikmeter überlassungspflichtiger Sperrmüll und Möbelholz gebührenfrei angeliefert werden. Die gebührenfreie Anlieferung ist nur gegen Vorlage eines vom Landkreis Freudenstadt ausgestellten Sperrmüllgutscheins möglich, der für das laufende Kalenderjahr Gültigkeit hat. Auf Verlangen ist nachzuweisen, dass der angelieferte Sperrmüll nach den Bestimmungen dieser Satzung überlassen werden darf und aus einem Haushalt, vom Mitglied einer Behältergemeinschaft oder von dem Grundstück, auf dem gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, im Entsorgungsgebiet des Landkreises stammt.
- (5) Für die Berechnung der Gebühr wird das Gewicht genau ermittelt und entsprechend dem Tonnenpreis berechnet. Dies gilt entsprechend Absatz 2 nicht für Kleinmengen.
- (6) Können die angelieferten überlassungspflichtigen Abfälle nicht eindeutig einer Abfallart zugeordnet werden, wird für die gesamte Anlieferung die jeweils höchste Benutzungsgebühr der angelieferten Abfallarten ggf. zuzüglich der Kosten für den erhöhten Entsorgungsaufwand erhoben.
- (7) Altreifen dürfen nicht zusammen mit übrigen Abfällen angeliefert werden. Es werden folgende Gebühren erhoben:

bei der Anlieferung von EUR/Stück

Pkw- u. Motorradreifen ohne Felge 7,00

mit Felge 9,00

Lkw- u. Traktorreifen	ohne Felge.....	40,00
	mit Felge.....	110,00.

- (8) *Selbstanlieferer aus anderen Herkunftsbereichen müssen sich vor der ersten Anlieferung von Abfällen registrieren lassen.*
- (9) *Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z.B. eine Zwischenlagerung oder Wiederbeladung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Diese Zuschläge betragen für zusätzlichen Personaleinsatz je angefangene Arbeitsstunde 51,00 EUR zuzüglich der tatsächlichen Kosten für zusätzlichen Maschineneinsatz.“*

§ 10

§ 27 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) *Die Ermäßigung pro Haushalt oder pro Behältergemeinschaft beträgt bei einem Restabfallbehältervolumen*
- | von | EUR |
|---|----------|
| 35 Litern..... | 6,60 |
| 60 Litern..... | 11,40 |
| 80 Litern..... | 15,12 |
| 120 Litern | 22,80 |
| 240 Litern | 45,60 |
| 480 Litern..... | 91,20 |
| 660 Litern, 4-wöchentliche Leerung..... | 124,92 |
| 660 Litern, 14-tägliche Leerung | 250,08 |
| 1.100 Litern, 4-wöchentliche Leerung..... | 208,32 |
| 1.100 Litern, 14-tägliche Leerung | 416,64.“ |

§ 11

In § 29 Absatz 2 Buchstabe c wird das Wort „Mehrbedarfssäcke“ ersetzt durch „Ersatzsäcke“.

§12

In § 31 Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „anliefert“ die Worte „oder an den Sammelstellen in falsche Sammelbehälter einwirft“ eingefügt.

§ 13

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freudenstadt, den 15.12.2025



Andreas Junt
Landrat

